

Landratsamt Heidenheim
- Untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Sontheim-Brenz (B 492)
Landkreis Heidenheim

Einladung zur Teilnehmersammlung zum Planwuschtermin

1. Im Flurbereinigungsverfahren Sontheim-Brenz (B 492) ist vorgesehen, im Herbst 2019 die vorläufige Besitzeinweisung in die neuen Flurstücke durchzuführen. Im Vorfeld sind die Teilnehmer gemäß § 57 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) über ihre Wünsche für die Abfindung zu hören.

Zur Vorbereitung des Planwuschtermins findet

am Montag, den 07. Mai 2018, um 19:30 Uhr
im Rittersaal des Brenzer Schlosses
eine Teilnehmersammlung

statt, in der die Teilnehmer über die Grundsätze der Landabfindung und den Ablauf des Planwuschtermins aufgeklärt werden.

Das Landratsamt Heidenheim - Untere Flurbereinigungsbehörde - lädt hiermit die Teilnehmer der Flurbereinigung Sontheim-Brenz (B 492) zu dieser Versammlung ein.

2. Der Wunschtermin für die Abfindung findet ab 04.Juni 2018 im Rathaus in Sontheim a.d. Brenz statt. Die Teilnehmer werden hierzu noch persönlich zu Einzelgesprächen nach einem besonderen Zeitplan geladen. Es wird gebeten, diesen Termin pünktlich einzuhalten.

Teilnehmer von Grundstücken, die im Wesentlichen unverändert bleiben und mit denen bereits Vereinbarungen über die neue Grenzziehung abgeschlossen wurden, erhalten keine weitere Einladung.

3. In der Zeit vom **08.05.2018 bis zum 30.05.2018** hängen im Rathaus in Sontheim a.d. Brenz während der ortsüblichen Öffnungszeiten Karten mit der neuen Blockeinteilung aus. Aus den Karten können die Teilnehmer die Nummern der Blöcke mit Fläche und Wert sowie die Nutzungsarten entnehmen. Ferner hängen in dieser Zeit Karten aus, aus denen die Ergebnisse der Bodenwertermittlung ersichtlich sind. Am **Mittwoch, 16. Mai 2018 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** werden Bedienstete der unteren Flurbereinigungsbehörde **im Rathaus in Sontheim a.d. Brenz** anwesend sein und Auskünfte erteilen. In dieser Zeit werden jedoch keine Wünsche entgegen genommen.
4. Es wird empfohlen, im Interesse einer zweckmäßigen Zusammenlegung der bewirtschafteten Flächen die Pachtverhältnisse für die Zeit nach der Neuzuteilung zwischen Pächter und Verpächter zu besprechen und beim Wunschtermin anzugeben.

Ellwangen, den 16.04.2018

gez.
Bernd Schindler
Leitender Ingenieur